

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie die Darstellung des Planinhalts v. 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in Verbindung mit der BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

1. Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- B** Busbahnhof
- F** Fuß- und Radweg

2. Grünflächen

- Öffentliche Grünflächen (begrünte Fläche)

3. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Fläche für die Regulierung des Wasserabflusses (Graben)
- Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB

4. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

5. Ausgleichsmaßnahmen

Die in der Begründung unter Ziffer 6.2.2. aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb der öffentlichen Grünfläche durchzuführen.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Twist diese 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Rühlerfeld-West“, bestehend aus der Planzeichnung als Sitzung beschlossen.

Twist, den 10.10.1996

Bürgermeister Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Twist hat in seiner Sitzung am 29.04.1996..... die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Rühlerfeld-West“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 07.06.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Twist, den 10.10.1996

Gemeindedirektor

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Twist hat in seiner Sitzung am 25.07.1996 dem Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Rühlerfeld-West“ und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 26.07.1996 ortsüblich bekanntgemacht. Die Entwürfe der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Rühlerfeld-West“ und der Begründung haben vom 06.08.1996 bis 09.09.1996 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Twist, den 10.10.1996

Gemeindedirektor

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Twist hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 Rühlerfeld-West“ und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 (3) Satz 2 i. V. mit § 13 (1) Satz 2 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne des § 13 (1) BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Twist, den

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Twist hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 10.09.1996... als Sitzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Twist, den 10.10.1996

Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist der Anzeige-/Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 28.10.1996 gemäß §11 (1) BauGB angezeigt worden. Die Anzeige-/Genehmigungsbehörde hat mit Verfügung vom 18.12.1996 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht (§11 (3) BauGB).

Twist, den 03.01.1997

Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeige-/Genehmigungsverfahrens der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 Rühlerfeld-West“ ist gemäß § 12 BauGB am 31.01.1997... im Amtsblatt des Landkreises Emsland bekanntgemacht worden. Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Rühlerfeld-West“ ist damit gemäß § 12 Satz 4 BauGB am 17.02.1997... in Kraft getreten.

Twist, den 17.02.1997

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Rühlerfeld-West“ ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 6. Änderung des Bebauungsplan Nr. 25 nicht geltend gemacht worden.

Twist, den

Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 Rühlerfeld-West“ sind keine Mängel bei der Abwägung geltend gemacht worden.

Twist, den

Gemeindedirektor

Nachrichtliche Hinweise

Bodenfunde

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz)
2. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zu Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Landkreis Emsland
Gemeinde Twist
Gemarkung Emslage-Twist
Flur 21
Maßstab 1:1000

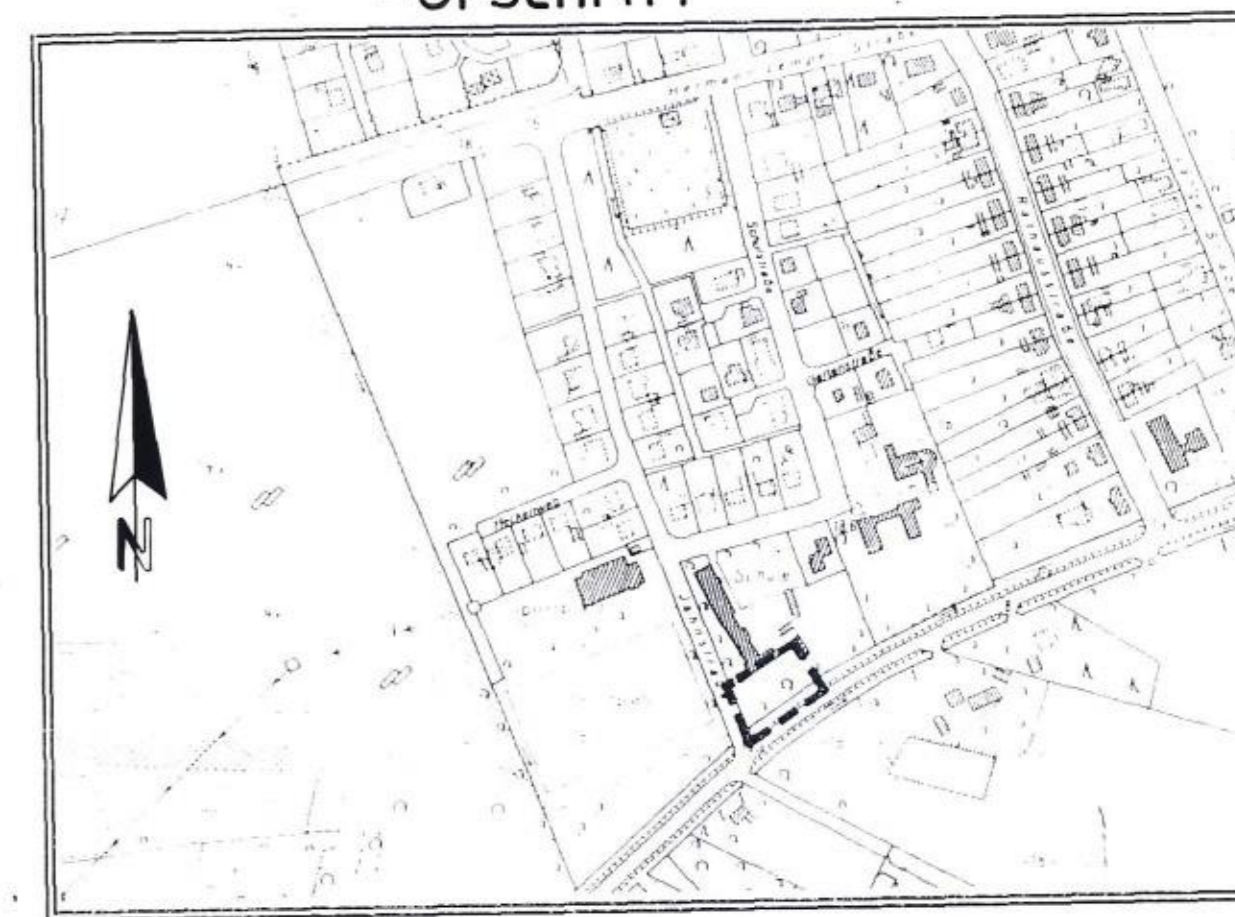
angefertigt durch Dipl. Ing. Christian Schreiber
Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur
AZ 1961077-4

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16.04.96)

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die örtlichen Liegenschaftskataster ist so weit wie möglich zu gewährleisten.

Meppen, den 14.10.1996
 bestellter Vermessungsingenieur

-Urschrift-



Übersichtsplan: Maßstab 1 : 5.000

Gemeinde Twist

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25

„Rühlerfeld-West“

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 18. Dez. 1996 Az.: -65-610-308-66 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Meppen, den 18. Dez. 1996

Landkreisdirektor
in Vertretung

Entwurf

Datum: Juni 1996

Gemeinde Twist, Bauamt, Flensbergstr. 1, 49767 Twist

